

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 78

**zum Entwurf eines
Grossratsbeschlusses über
die Genehmigung der
Abrechnung über die
Änderung der Kantons-
strasse K 64, Aesch–Schongau,
Abschnitt Schulhaus–Kreuzung
Niederschongau (exkl.),
Gemeinden Aesch und
Schongau**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 64, Aesch–Schongau, Abschnitt Schulhaus–Kreuzung Niederschongau (exkl.), Gemeinden Aesch und Schongau, zu genehmigen.

Der Grosser Rat stimmte dem Projekt mit Dekret vom 21. November 2000 zu und bewilligte einen Sonderkredit von 7,3 Millionen Franken. Der Regierungsrat bewilligte mit Beschluss vom 14. August 2000 das vorgelegte Projekt.

Die Arbeiten werden mit Kosten von 5 870 581 Franken abgeschlossen. In den Kosten sind geschätzte 100 000 Franken für Leistungen enthalten, welche voraussichtlich bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme im Zusammenhang mit der Grundbuchbereinigung und den Mutationen anfallen werden. Der Kostenvoranschlag wird um 1 429 419 Franken (rund 20%) unterschritten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Abrechnung über die Änderung der Kantsstrasse K 64, Aesch–Schongau, Abschnitt Schulhaus–Kreuzung Niederschongau (exkl.), in den Gemeinden Aesch und Schongau.

Folgende Bauarbeiten wurden zwischen Januar 2002 und März 2003 auf dem 1650 Meter langen Strassenabschnitt ausgeführt:

- Strassenausbau mit einer neuen Linienführung auf einer Gesamtlänge von rund 1650 m,
- Trottoirneubau im Dorfbereich auf einer Länge von rund 602 m, inklusive Anpassungen an Quartier- und Nebenstrassen,
- Neubau von zwei Blocksatzstützmauern, Gesamtlänge rund 170 m, Höhe variabel bis maximal rund 7,5 m mit Abstufung,
- Neubau der Strassenentwässerung und Anpassungsarbeiten bei den Kanalisations- und Werkleitungsschächten,
- Anpassungsarbeiten an Quartier- und Nebenstrassen sowie bei Hofeinfahrten und Plätzen,
- Neuinstallation der Beleuchtung, inklusive Kandelaber und neuer Leitungen für Strom, Telefon und Fernsehen,
- Lärmschutzmassnahmen, wie der Einbau von Lärmschutzfenstern, eines lärmarmen Belages und der Bau einer lärmtechnisch vorteilhaften Blocksatzstützmauer,
- Erdarbeiten, Aufschüttungen und Renaturierung der landwirtschaftlich genutzten Böden gemäss Bodenschutzverordnung.

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet.

I. Kredit

Am 14. August 2000 verabschiedeten wir die Botschaft zum Dekretsentwurf zuhenden Ihres Rates und genehmigten das Bauvorhaben nach dem Strassengesetz. Am 21. November 2000 stimmte Ihr Rat dem Projekt für die Änderung der Kantsstrasse K 64, Aesch–Schongau, Abschnitt Schulhaus–Kreuzung Niederschongau (exkl.), in den Gemeinden Aesch und Schongau zu und bewilligte einen Sonderkredit von 7,3 Millionen Franken (Preisstand Mai 2000).

II. Baukosten

Die Bauarbeiten für die Änderung der Kantonsstrasse K 64 im Abschnitt Schulhaus–Kreuzung Niederschongau (exkl.) in den Gemeinden Aesch und Schongau sind abgeschlossen und abgerechnet. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Kostenvoranschlag gemäss Dekret Fr.	Abrechnung Fr.
1. Landerwerb	1 100 000.—	1 654 521.50
2. Baukosten	5 400 000.—	3 741 182.50
3. Unvorhergesehenes	300 000.—	0.—
4. Honorare	500 000.—	374 876.65
5. Position für Abschlussarbeiten		100 000.—
Total (inkl. MWSt 7,6%)	<u>7 300 000.—</u>	<u>5 870 580.65</u>

Der Kostenvoranschlag wurde aus folgenden Gründen unterschritten:

- keine unvorhergesehenen Kosten,
- Bau- und Planungsarbeiten konnten wegen der derzeitigen Marktlage zu günstigeren Preisen vergeben werden als im Kostenvoranschlag angenommen,
- dank einer guten Planung und infolge Optimierungen während der Realisierung konnten erhebliche Kosten eingespart werden.

Erläuterungen zur Position «Abschlussarbeiten»:

- In der aufgeführten Position «Abschlussarbeiten» sind die geschätzten Kosten für Leistungen, welche bis zur Schlussabrechnung für die Grundbuchbereinigung und Mutationen sowie für kleinere Bauarbeiten anfallen werden, enthalten.

III. Landerwerb

Für die Änderung der Kantonsstrasse K 64, Aesch–Schongau, sind in den Achtziger- und Neunzigerjahren in den Gemeinden Aesch und Schongau verschiedene Grundstücke erworben worden. Diese dienten teilweise direkt dem geplanten Strassenbau oder als Realersatz. Im Zuge der Projektauflagen musste die Linienführung mehrmals angepasst werden. Dadurch war ein grösseres Baulandgrundstück in der Gemeinde Aesch nur noch am Rand vom Strassenausbau betroffen.

In der Gemeinde Schongau wurde die neue Strassenführung im Rahmen der Güterzusammenlegung ausgespart. Die neuen Strassenflächen wurden mit den Staatsparzellen verrechnet.

Der Erwerb der Parzellen erfolgte zu den damals aktuellen Verkehrswertpreisen. Aufgrund der zwischenzeitlich gesunkenen Immobilienpreise musste bei den beim Kanton verbleibenden Parzellen eine Wertberichtigung vorgenommen werden. Diese Wertberichtigungen haben in der Position Landerwerb gegenüber dem Kostenvoranschlag zu einer Überschreitung geführt.

IV. Finanzierung

Die Aufwendungen für das Bauvorhaben sind in der Investitionsrechnung verbucht und belastet.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 64, Aesch–Schongau, Abschnitt Schulhaus–Kreuzung Niederschongau (exkl.), Gemeinden Aesch und Schongau, zu genehmigen.

Luzern, 14. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung
über die Änderung der Kantonsstrasse K 64,
Aesch–Schongau, Abschnitt Schulhaus–Kreuzung
Niederschongau (exkl.), Gemeinden Aesch und
Schongau**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Dezember 2004,
beschliesst:*

1. Die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 64, Aesch–Schongau, Abschnitt Schulhaus–Kreuzung Niederschongau (exkl.), Gemeinden Aesch und Schongau, wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: